Synopse

Änderung Sozialhilfeverordnung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)
	I.
	Der Erlass RB <u>850.11</u> (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung] vom 15. Oktober 1985) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 2a Bemessung der Unterstützung	
¹ Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 des Gesetzes finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Die nachfolgenden Konkretisierungen sind für die Bemessung massgebend.	¹ Für die Bemessung der Unterstützung gemäss <u>§ 8 § 8</u> des Gesetzes finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. <u>Die nachfolgenden Nachfolgende</u> Konkretisierungen sind <u>ergänzend</u> für die Bemessung massgebend.
² Die Unterstützung setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommens-Freibeträgen zusammen.	
³ Die minimale Integrationszulage gemäss den SKOS-Richtlinien findet keine Anwendung.	³ Aufgehoben.
§ 2b Materielle Grundsicherung	
¹ Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien.	¹ Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien. <u>Für junge Erwachsene gilt § 2k.</u>
² Abweichungen sind zu begründen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
³ Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen. Eigenes Vermögen wird voll angerechnet.	³ Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen- (Austrittsschwelle). Eigenes Vermögen wird voll angerechnet. Personen, die sich durch Erwerbseinkommen nachhaltig von der Sozialhilfe ablösen können, haben nach einer Karenzfrist von drei Monaten Anspruch auf Übernahme ihrer Krankenkassenprämien für diese drei Monate.
	⁴ Als Alternative zu den Bestimmungen der SKOS können die Gemeinden die Mietzinsen als Pauschalen ausrichten. Die Miete für einen Einpersonenhaushalt richtet sich nach dem durchschnittlichen Mietpreis gemäss Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik; dies entspricht Fr. 571.– (aktueller Stand 2013). Für einen Zweipersonenhaushalt erhöht sich die Pauschale um Fr. 330.–, für einen Drei- oder Mehrpersonenhaushalt um Fr. 200.– für jede weitere Person.
§ 2c Situationsbedingte Leistungen	
¹ Situationsbedingte Leistungen stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person.	¹ Situationsbedingte Leistungen stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen, ausgewiesenen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person.
² Sie werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind.	
§ 2d Integrationszulagen für Nichterwerbstätige	
¹ Personen, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage zwischen Fr. 100.– und Fr. 300.– pro Monat.	¹ Personen, die sich <u>nachweislich</u> besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, <u>haben Anspruch auf kann</u> eine <u>Integrationszulage finanzielle Anerkennung</u> zwischen Fr. <u>100 30</u> . – und Fr. 300. – pro Monat <u>oder eine einmalige finanzielle Anerkennung ausgerichtet werden</u> .
² Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche Integrationsbemühungen nachweisen, erhalten die Hälfte der Integrationszulagen gemäss § 2e Absatz 1.	² Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten <u>25. 30.</u> Altersjahr, welche Integrationsbemühungen nachweisen, erhalten die Hälfte der Integrationszulagen gemäss <u>§ 2e Absatz 1</u> § <u>2e Absatz 1</u> .
§ 2e Anerkannte Integrationsbemühungen	

Vernehmlassungsentwurf **Geltendes Recht** ¹ Als Integrationsbemühungen gelten bei Nachweis durch die ansprechende Per-¹ Als Integrationsbemühungen gelten bei Nachweis durch die ansprechende Person namentlich das Absolvieren einer Ausbildung, die Teilnahme an Arbeits- und son namentlich das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung, die engagierte Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit so-Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in wie eine über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe. Die Integrader Freiwilligenarbeit sowie eine über das übliche Mass hinausgehende Nachbartionszulagen werden, abhängig vom Umfang der Integrationsbemühungen, wie schaftshilfe. Die Integrationszulagen werden, abhängig vom Umfang der Integrafolgt festgelegt: tionsbemühungen, wie folgt festgelegt: Tabelle Tabelle geändert ² Personen, die Arbeitsbereitschaft und eigene Arbeitsbemühungen nachweisen, ² Aufaehoben. denen die Gemeinde aber keine Beschäftigung zuweist oder keine Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm ermöglichen kann, erhalten eine Integrationszulage von Fr. 100.-. ³ Personen, denen Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert wird oder die zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt sind, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Integrationszulage. ⁴ Aufgehoben. ⁴ Alleinerziehende Personen mit Betreuungsaufgaben können eine Integrationszulage nur beim Nachweis von Integrationsaktivitäten gemäss Absatz 1 geltend machen. § 2f Einkommens-Freibetrag ¹ Auf Einkommen von unterstützten Personen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ¹ Auf Einkommen von unterstützten Personen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommens-Freibetrag gewährt. Jugendliche und junge Erwachsene bis ein Einkommens-Freibetrag gewährt. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben zum vollendeten 25. 30. Altersjahr, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ha-Anspruch auf die Hälfte des Einkommens-Freibetrages gemäss Absatz 2. ben Anspruch auf die Hälfte des Einkommens-Freibetrages gemäss Absatz 2Absatz 2. ² Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (180 oder mehr Stunden pro Monat) beträgt der monatliche Einkommens-Freibetrag Fr. 400.-. Bei tieferen Beschäftigungsgraden erfolgt eine proportionale Kürzung. ³ Die Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Einkommens-Freibeträgen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
§ 2g Obergrenze für Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen	
¹ Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850.–.	¹ Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850.–650
§ 2h Unterstützungskürzungen	§ 2h Unterstützungskürzungen und Einstellung
¹ Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann der Grundbedarf für den Lebens- unterhalt um maximal 20 % für die Dauer von bis zu einem Jahr gekürzt werden.	¹ Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal 20-50 % für die Dauer von begrenzte Zeit beziehungsweise bis zu einem Jahr zur Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen gekürzt werden. Der Abzug kann durch Kürzung oder Streichung von situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen sowie des Grundbetrags einzeln oder kumulativ erfolgen.
² Als qualifizierte Kürzungsgründe gelten namentlich ein unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung sowie wiederholte grobe Pflichtverletzung.	² Als qualifizierte Kürzungsgründe gelten namentlich ein-unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung sowie wiederholte grobe Pflichtverletzung. Bei wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflicht, des Subsidiaritätsprinzips (z. B. Arbeitsverweigerung) oder bei einer absichtlich herbeigeführter Notlage, um wirtschaftliche Sozialhilfe zu beanspruchen, kann nach schriftlicher Verwarnung die Unterstützung eingestellt und nur noch Nothilfe ausgerichtet werden. ³ Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe werden sofort wirksam. Einem allfälligen Rekurs wird in der Regel die aufschiebende Wirkung unter Angabe von Gründen entzogen.
§ 2k Junge Erwachsene	
¹ Jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren ohne wirtschaftliche Selbständigkeit ist zuzumuten, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen.	¹ Jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren ohne wirtschaftliche Selbständigkeit ist zuzumuten, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
² Leben sie in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf. An- sonsten erhalten sie anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweiper- sonenhaushalts.	² Leben sie in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf. Ansonsten erhalten sie anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts, höchstens jedoch den Pro-Kopfbetrag eines Dreipersonenhaushaltes. Im Einzelfall kann diese Regelung auch für Personen über 30 Jahren angeordnet werden.
³ Diese Regelung gilt nicht für junge Erwachsene, welche infolge unverschuldeten Verlusts ihrer Arbeitsstelle ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben.	
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.
	Der Präsident des Regierungsrates
	Der Staatsschreiber